

Beschluss Nr. 32/2017

Schwyz, 17. Januar 2017 / ju

Kollegialitätsprinzip – „Regel“ für alle Regierungsräte oder sporadisch anwendbar?

Beantwortung der Interpellation I 16/16

1. Wortlaut der Interpellation

Am 12. Dezember 2016 hat Kantonsrat Bernhard Diethelm folgende Interpellation eingereicht:

«Unter § 9 der Geschäftsordnung für den Regierungsrat vom 7. Januar 1987 wird das sogenannte Kollegialitätsprinzip geregelt bzw. festgehalten. So steht im Absatz 1 des besagten Paragraphen: „Beschlüsse des Regierungsrates gehen vom Kollegium aus. Jedes Mitglied ist daran gebunden und hat sie gegenüber der Verwaltung und dem Kantonsrat zu vertreten.“

Dies abgeleitet aus § 57 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010: „Der Regierungsrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.“

Im Publikationsorgan des Handels- und Industrievereins des Kantons Schwyz „Auslese“ vom 20. Oktober 2016 auf Seite 3 kritisiert unser Landammann Regierungsrat Othmar Reichmuth unter anderem die Finanzpolitik des Kantons Schwyz, wie auch den Beschluss und Verzicht von Seiten des Regierungsrates auf die Anpassung des Energiegesetzes erst gar nicht eintreten zu wollen. Wörtlich: „Die von meinem Departement ausgearbeitete Anpassung des Energiegesetzes fand nach vertiefter Prüfung keine Regierungsmehrheit“ und weiter: „Verharren und darauf warten, dass die Wirtschaft das Thema Energie eigenständig in den Griff bekommt, ist unser Rezept.“

Schlussfolgernd gibt unser Landammann energiert zu „Protokoll“: Mit der „Marke Schwyz“ könne kaum etwas Positives in Verbindung gebracht werden – da unser Kanton gegen aussen als konservativ wahrgenommen werde und offenbar das „Flair“ habe, es sich mit unseren Nachbarn und der übrigen Schweiz zu verscherzen!“

Meine Fragen dazu:

- 1. Gilt das sogenannte und in der Geschäftsordnung des Regierungsrats bzw. in der Verfassung des Kantons Schwyz verankerte „Kollegialitätsprinzip“ für alle Regierungsratsmitglieder oder wird diese „Regel“ nur sporadisch und je nach Lust und Laune angewendet?*

2. *Stimmen die negativen und geharnischten Schlussfolgerungen von Landammann und Regierungsrat Othmar Reichmuth mit der Meinung des Gesamtregierungsrats überein und falls nein, was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um diese in der Öffentlichkeit hinterlegten Äusserungen zu berichtigen?*
3. *Kann davon ausgegangen werden, dass sich derartige Entgleisungen und die damit verbundene negative Geringwertschätzung unseres Kantons durch ein amtierendes Regierungsmitglied nicht wiederholen bzw. zur „Regel“ werden?*
4. *Stellt sich der Gesamtregierungsrats überhaupt noch hinter das sogenannte Kollegialitätsprinzip oder beabsichtigt dieser, diese „Regel“ für alle Regierungsmitglieder aus seiner Geschäftsordnung zu streichen bzw. dem Kantonsrat die Streichung von § 57 der Verfassung des Kantons Schwyz zu unterbreiten?*

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat sich bereits vor etwa einem Jahr mit Beschluss Nr. 777/2015 zu einem ähnlichen Vorstoss geäußert. Die damaligen Ausführungen haben in Bezug auf die vorliegende Interpellation nach wie vor ihre Gültigkeit.

Der Regierungsrat ist eine Kollegialbehörde. Er setzt sich aus Mitgliedern unterschiedlicher politischer Parteien zusammen. Damit eine solche Kollegialbehörde erfolgreich zusammenarbeiten kann, ist das Einhalten von bestimmten Regeln der Zusammenarbeit notwendig.

Eine für Kollegialbehörden besonders wichtige Regel ist das sogenannte Kollegialitätsprinzip. Dieses besagt, dass Beschlüsse des Regierungsrates vom Kollegium ausgehen. Jedes Mitglied ist daran gebunden und hat diese Beschlüsse nach aussen zu vertreten. Mit dazu gehört die Verpflichtung, über die Beratung und Beschlussfassung im Regierungsrat Stillschweigen zu wahren. Ob seiner Bedeutung wurde das Kollegialitätsprinzip auch in die neue Kantonsverfassung aufgenommen.

1. Gilt das sogenannte und in der Geschäftsordnung des Regierungsrats bzw. in der Verfassung des Kantons Schwyz verankerte „Kollegialitätsprinzip“ für alle Regierungsratsmitglieder oder wird diese „Regel“ nur sporadisch und je nach Lust und Laune angewendet?

Das Kollegialitätsprinzip ist in § 57 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (SRSZ 100.100) festgeschrieben und gilt für alle Mitglieder des Regierungsrates.

2. Stimmen die negativen und geharnischten Schlussfolgerungen von Landammann und Regierungsrat Othmar Reichmuth mit der Meinung des Gesamtregierungsrats überein und falls nein, was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um diese in der Öffentlichkeit hinterlegten Äusserungen zu berichtigen?

Der Regierungsrat nimmt allfällige Beeinträchtigungen des Kollegialitätsprinzips ernst und bereinigt sie intern. Auch im vorliegenden Fall wurde die Kommunikation intern besprochen und bereinigt. Gerade als Folge des Kollegialitätsprinzips äussert sich der Regierungsrat nicht öffentlich zum Inhalt dieser regierungsinternen Diskussion.

Hinzu kommt, dass die negativen Worte zur «Marke Schwyz» in der vorliegenden Interpellation aus dem Zusammenhang gegriffen wurden. Für eine korrekte Beurteilung sind sie im gesamten Kontext zu interpretieren. Die Aussage des Landammanns bezieht sich auf eine bewusst provokativ formulierte Aussensicht eines externen Referenten, welche im Rahmen einer Kadertagung die Diskussion anregen sollte. Der Landammann schreibt in seinem Artikel bloss, dass ihm weniger bewusst war,

dass mit der «Marke Schwyz» offenbar kaum Positives in Verbindung gebracht werde. Der Regierungsrat ist hingegen überzeugt, dass der Kanton Schwyz von der breiten Öffentlichkeit insgesamt positiv und als erfolgreich wahrgenommen wird. Wichtig war dem Landammann aber dennoch die Aussage, dass es Taten von allen braucht, nicht nur vom Regierungsrat, sondern auch von den Parteien, dem Kantonsrat, den Interessenverbänden und der Wirtschaft. Diese Auffassung teilt der Regierungsrat vollumfänglich.

3. Kann davon ausgegangen werden, dass sich derartige Entgleisungen und die damit verbundene negative Geringwertschätzung unseres Kantons durch ein amtierendes Regierungsmitglied nicht wiederholen bzw. zur „Regel“ werden?

Die Mitglieder des Regierungsrates sind gehalten, das Kollegialitätsprinzip einzuhalten.

4. Stellt sich der Gesamtregierungsrat überhaupt noch hinter das sogenannte Kollegialitätsprinzip oder beabsichtigt dieser, diese „Regel“ für alle Regierungsmitglieder aus seiner Geschäftsordnung zu streichen bzw. dem Kantonsrat die Streichung von § 57 der Verfassung des Kantons Schwyz zu unterbreiten?

Das Kollegialitätsprinzip ist unerlässlich für das gute Funktionieren einer Kollegialbehörde. Es gibt für den Regierungsrat deshalb keinen Grund, das Kollegialitätsprinzip abzuschaffen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Landammann wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

